



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 1792/21.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der



- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Az.: 064/21 K -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.:

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Guinea)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Mai 2024

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Regelungen zu Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 6 des Tenors des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Mai 2021 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in beizutreibender Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1992 geborene Klägerin ist guineische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Fulla an. In Guinea schloss sie die Schule mit dem Abitur ab und unterstützte ihre Mutter beim Verkauf von Lebensmitteln. Sie ist Mutter zwei in Deutschland geborenen Söhnen, die zwei und drei Jahre alt sind. Mit dem Vater, [REDACTED] lebte sie ein Jahr in Deutschland zusammen. Der Vater ist guineischer Staatsangehöriger und stellte in Deutschland erfolglos einen Asylantrag. Von ihm hat sich die Klägerin, bei der die Söhne leben, getrennt.

[REDACTED]

[REDACTED] 2020 stellte die Klägerin in Deutschland einen Asylantrag. Zur Begründung führte sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [REDACTED] aus: Ihr Vater sei 2006 verstorben. Auf Veranlassung einer Tante sei sie beschnitten worden. Die Heilung der Folgen der Beschneidung habe ein Jahr gedauert. Sie habe Herrn [REDACTED]

dessen Vater die Kosten ihrer Schulausbildung getragen habe, heiraten wollen. Ihre Onkel hätten dies jedoch abgelehnt. Eine Tante habe bestimmt, dass sie einen älteren Mann aus dem Dorf heiraten solle. Sie habe zum Schein eingewilligt und sei zu dem Mann gebracht worden. Er habe sie eingesperrt und vergewaltigt. Sie werde es schwer haben, wenn sie nach Guinea zurückkehre. Sie könne zu dem älteren, wenn er sie noch akzeptiere, oder zu ihrer Mutter zurückkehren. Da sie für das Dorf eine Schande sei, werde man sie beleidigen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung wird auf das Protokoll über die Anhörung (Blatt 91 ff. der Beiakte Heft 1) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes als unbegründet ab. Außerdem stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin forderte es die Klägerin zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auf und drohte ihr die Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Das Vorbringen der Klägerin sei unglaubhaft. Sie habe ihr Vorbringen nicht lebensnah und substantiiert geschildert. Es sei unter anderem nicht verständlich, dass sie angegeben habe, zu dem älteren Mann, der sie vergewaltigt haben solle, zurückkehren zu können. Es sei ihr möglich, mit ihrer Berufserfahrung eine wirtschaftliche Existenz in Guinea mit Hilfe ihrer Mutter und ihren Geschwistern aufzubauen. Zudem könne sie mit ihrem Lebensgefährten und Vater ihrer Tochter nach Guinea zurückkehren.

Die Klägerin hat am 9. Juni 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie schriftsätzlich vor: Ihr drohe in Guinea eine Zwangsverheiratung. Als alleinerziehende Mutter komme für sie indes auch kein interner Schutz im Sinne des § 3 e AsylG in Betracht. Dies gelte umso mehr, weil die Situation in Guinea und die weitere Entwicklung des Landes nach dem jüngsten Putsch in den Sternen stehe. Mit ihrer Mutter spreche sie ab und zu. Es gehe ihr nicht gut und sie sei Ende 60. Aufgrund des Alters könne die Mutter auch nicht mehr arbeiten und werde durch ihren, der Klägerin, älteren Bruder unterstützt.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen: Sie sei in Guinea 2019 mit dem älteren Mann zwangsverheiratet worden. In Guinea habe sie mit dem Mann nur einige Wochen zusammengelebt. Wenn sie nach Guinea zurückkehre, habe sie keine andere Wahl als zu dem Mann zurückzukehren, der sie vergewaltigt habe. Sie möchte das nicht, aber eine andere Chance hätte sie in Guinea nicht. Auf die Hilfe ihrer alten Mutter und ihren Brüdern könne sie nicht zurückgreifen. Ihre Brüder müssten ihre eigenen Familien unterhalten. Auf die Hilfe der Onkel, die sie zwangsverheiratet hätten, könne sie erst recht nicht hoffen. Mit dem Vater ihrer Kinder, [REDACTED] könne sie schon deshalb nicht nach Guinea zurückkehren, weil sie getrennt leben würden und er zudem aufgrund seiner Aufenthaltserlaubnis die Absicht habe, in Deutschland zu bleiben. Auf sich allein gestellt hätte sie in Guinea nicht die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt ihrer Kinder durch Berufstätigkeit sicherzustellen.

Die Klägerin beantragt,

„die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 05.2021 – [REDACTED] – zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und/oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Mai 2021 ist, soweit die Klägerin ihn angefochten hat, rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Sie hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Aufhebung der Regelung in Nr. 1 des Tenors des Bescheides des Bundesamtes. Gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigte wendet sie sich mit ihrer Klage nicht. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar geworden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch

dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Als Verfolgungshandlungen können gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 6 AsylG insbesondere auch Handlungen gelten, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen. Nach § 3 c Nr. 3 AsylG kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Die Flüchtlingseigenschaft wird allerdings gemäß § 3 e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn der Ausländer eine inländische Fluchtalternative hat, weil er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris,
Rdn. 19 und 32, m. w. N.

Im Fall einer Vorverfolgung kommt dem Ausländer die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Abl. EU Nr. L 337/9) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin vorverfolgt aus Guinea ausgereist und es droht ihr zur Überzeugung des Einzelrichters bei einer Rückkehr nach Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine (erneute) geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Die Klägerin ist jedenfalls deshalb vorverfolgt aus Guinea ausgereist, weil sie zwangsverheiratet worden ist. Es kann deshalb dahinstehen, ob sie auch aufgrund der glaubhaft geschilderten Zwangsbeschneidung vorverfolgt aus Guinea ausgereist ist.

Bei einer Zwangsverheiratung handelt es sich um eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, weil sie eine Bedrohung von erheblicher Intensität der persönlichen Freiheit, des Selbstbestimmungsrechts auf Wahl des eigenen Ehepartners und der sexuellen Integrität bedeutet.

Vgl. nur VG Münster, Urteil vom 27. Dezember 2022 – 4 K 1639/22.A -; VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -, juris, m. w. N.

Nach den Angaben der Klägerin im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ist sie aufgrund des Betreibens ihrer Onkel und einer Tante mit einem älteren Mann zwangsverheiratet worden. Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vortrags bestehen nicht. Der Einzelrichter

ist insbesondere nach der Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sie glaubwürdig ist und ihre Angaben glaubhaft sind. Sie hat die Zwangsheirat und auch ihr weiteres Verfolgungsschicksal frei von Widersprüchen dargelegt und war sichtlich bemüht, glaubhafte Angaben zu machen. Nach dem Gesamteindruck auch von ihrer Person ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass ihre Angaben der Realität entsprechen und nicht bezwecken, einen flüchtlingsrelevanten Sachverhalt zu konstruieren. Soweit das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt hat, es sei nicht verständlich, dass die Klägerin sich vorstellen könne, zu dem älteren Mann, mit dem sie zwangsverheiratet worden sei und der sie vergewaltigt habe, zurückkehren könne, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung plausibel und glaubhaft dargelegt, welche Gründe sie zu der auch in der mündlichen Verhandlung wiederholten Aussage veranlassen, sich eine Rückkehr zu dem Zwangsehemann vorstellen zu können. Uneingeschränkt nachvollziehbar hat sie insoweit ausgeführt, sie wolle diese Rückkehr und Fortsetzung der Zwangsheirat nicht, sehe aber für sich in Guinea keine andere Chance, um ihr Überleben und das Überleben ihrer zwei minderjährigen Söhne sicherstellen zu können. Glaubhaft und substantiiert hat sie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie in Guinea weder auf die Hilfe ihrer Mutter noch ihrer Geschwister zurückgreifen könne. Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass ihre Mutter schon aufgrund des Alters (60 Jahre) nicht mehr berufstätig sein kann und die Geschwister der Klägerin aufgrund ihrer eigenen Familien nicht in der Lage sind, (auch) die Klägerin zu unterstützen. Dass sie entsprechend ihren Angaben nicht auf die Hilfe ihrer Onkel, die sie zwangsverheiratet haben, zurückgreifen kann, liegt auf der Hand. Glaubhaft hat sie zudem dargelegt, dass sie bei einer Rückkehr nach Guinea auch keine Unterstützung durch den Vater ihrer Kinder erwarten kann, weil sie von ihm getrennt lebt und er angesichts der ihm in Deutschland erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht die Absicht hat, nach Guinea zurückzukehren.

Es ist zur Überzeugung des Einzelrichters davon auszugehen, dass die somit vorverfolgt ausgereiste Klägerin bei einer Rückkehr nach Guinea erneut aufgrund ihres Geschlechts verfolgt würde. Denn es sind keine stichhaltigen

Gründe dafür ersichtlich, dass ihr eine solche Verfolgung nicht erneut droht. Bei einer Rückkehr nach Guinea müsste sie entweder die Zwangsheirat mit dem älteren Mann fortsetzen oder freiwillig in Guinea eine andere Ehe eingehen, bei der die Gefahr einer weiteren Zwangsbeschneidung besteht.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin ohne familiäre Unterstützung ihre Existenz in Guinea sicherstellen kann. Als Frau mit zwei Kindern würde sie auf sich allein gestellt nicht in der Lage sein, sich ohne familiäre Unterstützung in Guinea zu ernähren. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Versorgungssituation in Guinea äußerst angespannt ist. Ein Großteil der Bevölkerung in Guinea lebt unter prekären wirtschaftlichen Bedingungen. Ca. 50 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Staatliche Unterstützung für bedürftige Personen ist nicht gegeben.

Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 16.

Angesichts dieser Versorgungs- und Wirtschaftslage kommt jedenfalls bei Frauen der Unterstützung durch die (Groß-) Familie herausragende Bedeutung für das (Über-) Leben zu.

VG Aachen, Urteil vom 2. Februar 2016 – 3 K 1138/14.A -, juris.

Das gilt besonders für die Klägerin als Mutter von zwei minderjährigen Kindern ist. Angesichts des Betreuungsbedarfs der Kinder gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin trotz ihrer familiären Situation in der Lage sein wird, in Guinea einer beruflichen Tätigkeit nachgehen kann, die sie in die Lage versetzt, ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Kinder ohne zusätzliche familiäre Unterstützung sicherzustellen. Nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung kann sie, wie bereits dargelegt, weder auf familiäre Hilfe in Guinea noch auf die Hilfe des in Deutschland lebenden Vaters ihrer Kinder zurückgreifen.

Es lässt sich weiter nicht feststellen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr hinreichende Hilfe durch Hilfsorganisationen in Guinea erhalten könnte. Nach dem Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Guinea/Conakry: Gefährdung bei Rückkehr einer Frau, vom 31. August 2004, gibt es zwar in Guinea Organisationen und Institutionen, die Frauen in verschiedenen Lebenslagen unterstützen. Sie sind jedoch nicht auf die Beschaffung von Arbeitsplätzen spezialisiert. Vielmehr führen sie Kleinstprojekte durch, die ggf. indirekt Arbeitsplätze schaffen können.

Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Hamburg vom 6. August 2004; VG Aachen, Urteil vom 2. Februar 2016 3 K 1138/14.A -, juris.

Zudem haben die Hilfsorganisationen beschränkte Kapazitäten.

VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -, juris.

Vor diesem Hintergrund müsste die Klägerin eine andere Ehe in Guinea eingehen, wenn sie nicht zu ihrem (Zwangs-) Ehemann zurückkehrt, um ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt ihrer Kinder sicherzustellen. Im Falle einer solchen Ehe droht ihr als weiterer Verfolgungsgrund die Gefahr einer erneuten Zwangsbeschneidung.

Die Zwangsbeschneidung ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, weil es sich um einen an das Geschlecht anknüpfenden gravierenden Eingriff in die körperliche Integrität der Klägerin mit ganz erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt.

Vgl. nur VG Düsseldorf, Urteil vom 15. August 2014 – 13 K 4740/13.A -, juris, Rdn. 45 f., m. w. N.

Nach Aktenlage besteht kein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass vom guineischen Staat die Gefahr einer Zwangsbeschneidung ausgeht. Die Beschneidung durch nichtstaatliche Akteure oder auf deren Veranlassung – hier ein zukünftiger Ehemann der Klägerin - schließt aber die Annahme einer (Vor-)

Verfolgung nicht aus. Denn weder der guineische Staat, noch Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in Guinea waren - und sind - willens oder in der Lage, die Klägerin im Sinne des § 3 c Nr. 3 AsylG vor der Genitalverstümmelung zu schützen.

Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 26. November 2021 – 4 K 287/19.A -; VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -, juris; VG Aachen, Urteil vom 2. Februar 2016 – 3 K 1138/14.A -, juris, jeweils m. w. N.; ebenso österreichisches BVwG, Urteil vom 7. April 2015 – W121 1416841-2 -, abrufbar im Internet.

Die Beschneidung von Mädchen und Frauen ist in Guinea seit 1996 formell unter Strafe gestellt. Das strafrechtliche Verbot wird jedoch lediglich in wenigen Einzelfällen umgesetzt mit der Folge, dass Guinea nach Somalia noch immer die höchste Beschneidungsrate der Welt hat und nach Schätzungen des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Guinea 94,5 % der Frauen zwischen 15 bis 49 Jahren beschnitten sind, wobei der Prozentsatz bei den älteren Frauen in dieser Gruppe mit 97,7 % höher liegt als bei den jüngeren mit 91,7 %. 39 % der Mädchen im Alter zwischen 0 bis 14 Jahren sind bereits beschnitten.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea, Stand Januar 2021, S. 11; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -, juris, m. w. N.

Der Gefahr einer Zwangsbeschneidung im Falle einer freiwilligen Eheschließung in Guinea steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin nach ihrem glaubhaften Vortrag bereits zwangsbeschnitten ist. Aus bei der Kammer anhängig gewesenen Verfahren, etwa das Verfahren 4 K 534/18.A, ist dem Einzelrichter bekannt, dass häufiger Männer in Guinea auch dann eine Zwangsbeschneidung vor der Heirat verlangen, wenn die Frau bereits beschnitten worden ist. Diese Einschätzung deckt sich mit den Angaben von Zerm, „Weibliche Genitalverstümmelung. Was müssen Kinder- und Jugendärzte über die genitale Beschneidung von Mädchen wissen? - Zahlen, Daten,

Fakten“, in: prädiat. prax 82 (2014), S. 59 (62), abrufbar im Internet. Danach wird in Guinea ebenso wie in Gambia „nicht selten eine Zweitbeschneidung vor einer Hochzeit vorgenommen, wenn im Kindesalter 'zu wenig' beschnitten worden ist“.

Vgl. auch VG Münster, Urteile vom 6. Dezember 2022 – 4 K 580/20.A -, 14. August 2020 – 4 K 5872/17.A -, und 24. Januar 2020 – 4 K 534/18.A –

Dr. Zerm hat diese Einschätzung in seinem im anhängig gewesenen Verfahren 4 K 3287/19.A vorgelegten fachärztlichen Befundgutachten vom 22. März 2019 und in seinem im Verfahren 4 K 1639/22.A vorgelegten fachärztlichen Befundgutachten vom 6. September 2022 bestätigt. Danach ist die weibliche Genitalverstümmelung besonders in Guinea kein „einmaliger Initiationsritus beim Übergang vom Kind zur Frau“. Vielmehr ist eine Zweitbeschneidung insbesondere vor oder während einer Ehe sehr verbreitet und zwar abhängig von der Willkür des Ehemannes oder anderer Personen. Der Einzelrichter hat keinen greifbaren Anlass, die Richtigkeit der Ausführungen von Dr. Zerm in Zweifel zu ziehen. Auch die Beklagte, der die Ausführungen von Dr. Zerm aus den bei der Kammer anhängig gewesenen Klageverfahren bekannt sind, hat weder in diesen Verfahren noch im vorliegenden Klageverfahren substantiierte Einwände gegen die ihr bekannten Feststellungen und Schlussfolgerungen von Dr. Zerm vorgetragen.

Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es auf die Hilfsverpflichtungsanträge der Klägerin nicht an und sind die sie belastenden Entscheidungen zu Nummern 3. (subsidiärer Schutz), 4. (Abschiebungsverbote), 5. (Abschiebungsandrohung) und 6. (Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes) aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind (vgl. § 34 AsylG), und die Klägerin im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in ihren Rechten verletzen.

Vgl. auch zu vergleichbaren Fällen: VG Münster, Urteile vom 26. November 2021 – 4 K 287/19.A -, 14. August

2020 – 4 K 5872/17.A -, und 24. Januar 2020 – 4 K 534/18.A -; VG Aachen, Urteil vom 2. Februar 2016 – 3 K 1138/14.A -, juris.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur

die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Beglaubigt
 Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle